

# KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßen und Brücken: eine Planstelle im „Technischen Fachdienst“ in der Unterabteilung Bautechnik; Straßenmeisterei Wolfsberg: ein/e Straßenfacharbeiter/in  
Musikschulen des Landes Kärnten: sechs Planstellen für zwei vollbeschäftigte und vier teilbeschäftigte Lehrkräfte im Fach Klarinette und Saxofon, im Fach Klavier, im Fach Saxofon, im Fach Violine und Viola

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum, LKH Villach

## ■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

## ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

**Amt der Kärntner Landesregierung**  
Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt, der Stadtgemeinde Althofen, der Gemeinde Weißensee, der Gemeinde St. Georgen am Längsee

Dienstprüfung für die Bediensteten der Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbände

Landeswahlbehörde: Kärntner Seenvolksbegehren – Ergebnis

### Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: Verordnung betreffend vorläufiger Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg: Ansuchen zur Führung einer ärztlichen Hausapotheke

## ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Stadt Villach: Kanalsanierung NS Millesistraße, Karl-Ghonnstraße und Zeno-Goess-Straße

Marktgemeinde Velden: Gemeindeamt – Umbau – Investorensuchen

Institut für Technologie und Alternative Mobilität: Fahrradboxen

Drau Wohnbau Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH: Arbeiten für das Bvh. 9112 Griffen, Rudnerstraße – Baumeisterarbeiten

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH: Thermische Sanierung 9761 Greifenburg, Birkenweg 254

## ■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Kärntner Wasserwirtschaftsfonds: Änderung der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft im Land Kärnten

**STELLENAUSSCHREIBUNGEN****Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 9 – Straßen und Brücken

Eine Planstelle im „Technischen Fachdienst“ in der Unterabteilung Bautechnik

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen:

Abschluss einer mittleren technischen Schule oder Lehre als technische/r Zeichner/in oder Abschluss einer Lehre als Chemielabortechniker/in oder Physikalaborant/in bzw. einem verwandten Lehrberuf; gute Rechenkenntnisse (Grundrechnungsarten, Prozentrechnen); Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind: mechanische Kenntnisse in der Wartung von Prüfgeräten; Praxis in einem Baustoffprüflabor; Kenntnisse der Baustoffe (Boden, Kies, Asphalt, Beton); EDV-Kenntnisse (Windows, Excel, Word); Führerschein der Klasse E

Tätigkeitsbeschreibung: Durchführung von Baustoffprüfungen/Qualitätskontrollen im Bereich Beton, Asphalt und Kies im Labor und auf der Baustelle als Laborant/in einer akkreditierten Prüfstelle

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 21. August 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, weil der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und

Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. Juli 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

**Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Straßenmeisterei Wolfsberg

Ein/e Straßenfacharbeiter/in

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Lehre in einem Beruf des Bauhaupt- oder Baunebengewerbes oder eines Metallberufes oder eine diesen Lehrberufen entsprechende Berufsausbildung; Führerschein der Klasse B und C; entsprechende Fahrpraxis mit LKW

Erwünscht: Führerschein der Klasse E

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsgruppe p 3

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Wolfsberg

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 17. August 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, weil der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt

sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Beurteilung und Analyse der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 2.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. Juli 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

#### **Amt der Kärntner Landesregierung**

Bei den Musikschulen des Landes Kärnten, gelangen ab dem Wintersemester 2020/2021 folgende Planstellen zur Besetzung:

Eine Planstelle für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Klarinette und Saxofon an den Musikschulen St. Veit/Glan und Liebenfels (Beschäftigungsausmaß 20 Wochenstunden).

Eingeladen zu einem Probespiel mit Lehrauftritt werden Bewerber/innen, die eine abgeschlossene staatliche Lehrbefähigung im Fach Klarinette und Saxofon durch eine musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder einem berufsbildenden Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweisen können.

Eine Planstelle für eine vollbeschäftigte Lehrkraft im Fach Klarinette (Saxofon erwünscht) an den Musikschulen Bleiburg, Griffen und Völkermarkt.

Eingeladen zu einem Probespiel mit Lehrauftritt werden Bewerber/innen, die eine abgeschlossene staatliche Lehrbefähigung im Fach Klarinette und Saxofon durch eine musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder einem berufsbildenden Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweisen können.

Eine Planstelle für eine vollbeschäftigte Lehrkraft im Fach Klavier und Korrepetition an der Musikschule Klagenfurt am Wörthersee.

Eingeladen zu einem Probespiel mit Lehrauftritt werden Bewerber/innen, die eine abgeschlossene staatliche Lehrbefähigung im Fach Klavier durch eine musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder einem berufsbildenden Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweisen können.

Eine Planstelle für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Saxofon an den Musikschulen Kötschach-Mauthen, Lesachtal sowie Gitschtal, Hermagor und St. Stefan im Gailltal (Beschäftigungsausmaß 17,5 Wochenstunden).

Eingeladen zu einem Probespiel mit Lehrauftritt werden Bewerber/innen, die eine abgeschlossene staatliche Lehrbefähigung im Fach Saxofon durch eine musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder einem berufsbildenden Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweisen können.

Eine Planstelle für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Saxofon an den Musikschulen Bad Eisenkappel, Eberndorf, Grafenstein und St. Kanzian (Beschäftigungsausmaß 12,5 Wochenstunden).

Eingeladen zu einem Probespiel mit Lehrauftritt werden Bewerber/innen, die eine abgeschlossene staatliche Lehrbe-

fähigung im Fach Saxofon durch eine musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder einem berufsbildenden Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweisen können.

Eine Planstelle für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Violine (Viola erwünscht) an den Musikschulen Dellach/Drau, Greifenburg, Kleblach-Lind und Möllbrücke (Beschäftigungsausmaß 12,5 Wochenstunden).

Eingeladen zu einem Probespiel mit Lehrauftritt werden Bewerber/innen, die eine abgeschlossene staatliche Lehrbefähigung im Fach Violine und Bratsche (Viola) durch eine musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder einem berufsbildenden Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweisen können.

Entlohnung/Einstufung: I L/I 3 oder I L/I 2a1 Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 i.d.g.F.

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese die Ausschreibungskriterien erfüllen und ihre Bewerbung mit einem Bewerbungsbogen, der bei den Portieren des Amtes der Kärntner Landesregierung (Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1), bei der Direktion der Musikschulen des Landes Kärnten (Klagenfurt am Wörthersee, Mießtaler Straße 8) sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft aufliegt bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist, erfolgen die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird deutsche Sprachkenntnisse müssen für die Unterrichtstätigkeit gegeben sein und die Bewerber/Innen den Führerschein der Klasse B besitzen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben, und diese bis spätestens 21. August 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, bzw. interne Bewerber/innen, die sich in einem arbeitsrechtlich zweitbefristeten Dienstverhältnis befinden, sind in das Auswahlverfahren (Probespiel und Lehrauftritt) nicht einzubeziehen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, 17. Juli 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
MMag. Markus M e l c h e r

#### **Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Reinigungskräfte in 100% und 75% Beschäftigungsausmaß

Fachärztin/Facharzt für Orthopädie und Traumatologie  
Ausbildungsstelle im Sonderfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Fachärztin/Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Ausbildungsstelle im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin

Ausbildungsstelle im Sonderfach Medizinische und Chemische Labordiagnostik

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin und Kardiologie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin und Kardiologie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Augenheilkunde und Optometrie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Kinder- und Jugendheilkunde

Für das LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Elektrotechnikerin/Elektrotechniker

Ausbildungsstelle im Sonderfach Orthopädie und Traumatologie

Fachärztin/Facharzt für Orthopädie und Traumatologie

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter [www.kabeg.at](http://www.kabeg.at).

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Juli 2020

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

## ■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 22. Juli 2020

59. Gesetz: Kärntner Stiftungs- und Fondsgesetz; Änderung

60. Gesetz: Kärntner Schulgesetz; Änderung

Ausgegeben am 24. Juli 2020

61. Verordnung: Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Villach-Land; Änderung

62. Verordnung: Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Spittal an der Drau; Änderung

Ausgegeben am 28. Juli 2020

63. Gesetz: Kärntner Tierzuchtgesetz 2020

## ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

### Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 24. Juli 2020, Zl. 03-Ro-56-1/20-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 29. April 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

(5/C2/2018) a) eine Teilfläche von 1.198 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz festgelegten Grundstücken Nr. 387/1, 387/6, 387/12, 387/21, 387/23, KG Lendorf, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von 423 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz festgelegten Grundstück Nr. 387/22, KG Lendorf, in Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

d) eine Teilfläche von 1.441 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstück Nr. 387/22, KG Lendorf, in Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

e) eine Teilfläche von 259 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz festgelegten Grundstücken Nr. 387/21 und 387/23, KG Lendorf, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995),

(24/F4/2018) a) eine Teilfläche von 79 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. .98 und 399/3, KG Stein, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von 53 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. .98, KG Stein, in Grünland-Nebengebäude (§ 5 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von 53 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstück Nr. .98, KG Stein, in Grünland-Nebengebäude (§ 5 K-GplG 1995),

(31/B2/2018) a) eine Teilfläche von 4.269 m<sup>2</sup> aus den als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstücken Nr. .11/1, 223/2, 223/3, 223/1, KG Großponfeld, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von 1.818 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 224/1, KG Großponfeld, in Bauland-Sondergebiet Gewerbliche Emissionsschutzbauten (§ 3 Abs. 10 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von 424 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 224/1, KG Großponfeld, in Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz an der Straße (§ 5 K-GplG 1995),

(32/D3/2018) a) eine Teilfläche von 140 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 347, KG St. Martin bei Klagenfurt, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von 40 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstück Nr. 347, KG St. Martin bei Klagenfurt, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von 268 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 347, KG St. Martin bei Klagenfurt, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. Juli 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

### Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Althofen

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 22. Juli 2020, Zl. 03-Ro-3-1/2-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Althofen vom 28. April 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

5/2015 eine Teilfläche von ca. 5.100 m<sup>2</sup> aus dem als Verkehrsfläche-Parkplatz festgelegten Grundstück Nr. 106/1, KG Treibach, in Bauland-Industriegebiet

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. Juli 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

### Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weißensee

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 22. Juli 2020, Zl. 03-Ro-126-1/2-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Weißensee vom 3. Juni 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

3/2019 eine Teilfläche von ca. 385 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Bad festgelegten Grundstücken Nr. 451/2 und 451/7, alle KG Techendorf, in Grünland-Kabinenbau (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

5/2019 eine Teilfläche von ca. 340 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Bad festgelegten Grundstück Nr. 427/3, KG Techendorf, in Grünland-Bad/Wellness Anlage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

6/2019 eine Teilfläche von ca. 725 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Bad festgelegten Grundstück Nr. 427/1, KG Techendorf, in Grünland-Bad/Wellness Anlage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

7/2019 eine Teilfläche von ca. 5.710 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1299/4, KG Techendorf, in Grünland-Schiabfahrt, Schipiste (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

8/2019 eine Fläche von ca. 283 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Bad festgelegten Grundstück Nr. 137/4, KG Techendorf, in Grünland-Kabinenbau (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995) und

9/2019 eine Teilfläche von ca. 1.341 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 31 und 32/2, alle KG Techendorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. Juli 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

### Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Georgen am Längsee

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 24. Juli 2020, Zl. 03-Ro-101-1/1-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 4. Juni 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (1/2019) eine Teilfläche von 1.515 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 307/1 und 308, KG Launsdorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2. (9a/2019) eine Fläche von 15.705 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 414, 416, 404/5 und 404/7, KG St. Georgen am Längsee, in Grünland-Friedhof Naturbestattungsanlage (§ 5 K-GplG 1995),

(9b/2019) eine Fläche von 1.862 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 831/1, KG Launsdorf, in Grünland-Friedhof Naturbestattungsanlage (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. Juli 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

### Dienstprüfung für die Bediensteten der Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbände

Unter Hinweis auf § 6 Abs. 2 der Kärntner Gemeinde-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung- K-GAPV, LGBl. Nr. 37/2014, wird mitgeteilt, dass die schriftlichen Prüfungen – die ausschließlich von Inhabern von Stellen mit einem Stellenwert ab 42 (ab Gehaltsklasse 10) zu absolvieren sind – am 14. Oktober 2020 stattfinden.

Die mündlichen Prüfungen werden – für alle Anforderungs-/Stellenwerte – am 17. und 19. November 2020 abgenommen.

Die genaue Einteilung erfolgt, sobald alle Ansuchen um Zulassung vorliegen.

Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die im Dienst einer Gemeinde Kärntens oder eines Gemeindeverbandes stehen, den Einführungs- und Grundausbildungslehrgang besucht haben und eine zumindest 18-monatige zufriedenstellende Verwendung im Gemeinde- oder Gemeindeverbandsdienst aufweisen.

Das keiner Gebührenpflicht unterliegende Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist spätestens bis 18. September 2020 im Dienstwege beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz einzubringen. Für die Zulassung zu den o.a. Herbstterminen ist neu anzusuchen (keine Evidenz bisheriger Ansuchen!).

Wichtige Hinweise:

1. Prinzipiell ist die dem jeweiligen Dienstvertrag entsprechende Dienstprüfung abzulegen.

Über begründeten Antrag des Prüfungswerbers und der Anstellungsgemeinde kann nach erfolgreicher Ablegung der dem jeweiligen Dienstvertrag entsprechenden Dienstprüfung zusätzlich auch die Dienstprüfung der nächsthöheren Stufe (entweder Anforderungs-/Stellenwert ab 36 oder Anforderungs-/Stellenwert ab 42) abgelegt werden.

Hingewiesen wird darauf, dass trotz abgelegter (positiver) Dienstprüfung kein Rechtsanspruch auf Überstellung auf



eine Stelle mit einem höheren Anforderungs-/Stellenwert besteht.

2. Für das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist zwingend ein Formular zu verwenden; dieses ist im Medienarchiv des CNC – Gemeinden <http://cncintranet.ktn.gv.at> unter der Rubrik Dokumente, Formulare, etc. abrufbar.

Dem Ansuchen sind anzuschließen:

a. Der Nachweis über eine mindestens 18-monatige zufriedenstellende Verwendung im Gemeindedienst in Form einer Bestätigung des Bürgermeisters der Gemeinde, bei der der Prüfungswerber in Verwendung steht. Im Falle der bei einem Gemeindeverband Beschäftigten eine Bestätigung des Verbandsvorsitzenden.

b. Bei Bediensteten nach dem Kärntner Gemeindebedienstetengesetz (K-GBG) ein Auszug aus dem Personalstandesnachweis, aus dem die Art und die Dauer der bisherigen Verwendung zu entnehmen ist, und allenfalls auch die Mitteilung über das Ergebnis der letzten Leistungsfeststellung.

c. Bei Bediensteten nach dem Kärntner Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (K-GVBG) und bei Bediensteten nach dem Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz (K-GMG) eine Kopie des Dienstvertrages.

d. Der Nachweis über den Besuch des Einführungslehrganges, der von der younion – Die Daseinsgewerkschaft veranstaltet wird, und des Grundausbildungslehrganges, den die Kärntner Verwaltungsakademie durchführt (jeweils in Kopie).

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Juli 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Vorsitzende der Prüfungskommission:  
Dr. Franz S t u r m

### Landeswahlbehörde für das Land Kärnten

Kundmachung

Die Landeswahlbehörde hat in der Sitzung am 22. Juli 2020 festgestellt, dass mit dem Kärntner Seenvolksbegehren ein Volksbegehren gem. Art 31 Abs 2 K-LVG vorliegt.

Summe der Stimmberechtigten lt. Wählerevidenz (Stimmlisten)	432.763
Summe der gültigen Eintragungen	4152
Summe der gültigen Unterstützungsklärungen	7548
Summe der insgesamt abgegebenen Eintragungen	11700

Klagenfurt am Wörthersee, 22. Juli 2020

Für die Landeswahlbehörde:  
Der Landeswahlleiter:  
Mag. Dr. P l a t z e r

### Bezirkshauptmannschaften

#### Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 27. Juli 2020, Zl: VK8-GES-80/2020 (075), nach § 2 Z 3 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhin-

derung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz)

Aufgrund von § 2 Z 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020, wird verordnet:

§ 1

Öffentliche Orte

Das Betreten von in der Gemeinde St. Kanzian am Klopeinsee, KG 20813, gelegenen öffentlichen Orten in folgenden räumlichen Bereichen, einschließlich der begleitenden Gehwege, nämlich

a) der L 121 (km 0) von Klopein kommend ab dem Kreisverkehr bis zum Kreuzungsbereich mit der L123 Kleinsee Straße

b) ab dem Grundstück .297 der KG 76113 (Seenweg 6) bis zur Kreuzung mit der Norduferpromenade

c) der Norduferpromenade bis zum Grundstück .299 der KG 76113 (Am See VI/19)

(1) ist täglich in der Zeit von 21.00 Uhr bis 2.00 Uhr verboten, sofern nicht während des gesamten Aufenthalts eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen und zusätzlich zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird.

(2) Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nach Abs 1 gilt nicht für das Betreten

a) des Kundenbereichs von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten des Gastgewerbes,

b) des Kundenbereichs von Beherbergungsbetrieben sowie

c) des Kundenbereichs sonstiger Betriebsstätten.

(3) Strengere Bestimmungen der COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 299/2020, über den Abstand von Personen untereinander und über das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung bleiben unberührt.

§ 2

Ausnahmen

(1) Die Beschränkungen dieser Verordnung gelten nicht

1. bei der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum

2. zur Betreuung und Hilfestellung von unterstützungsbedürftigen Personen.

(2) Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann.

(3) Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe der Inanspruchnahme der Ausnahme glaubhaft zu machen.

§ 3

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben nach Maßgabe von § 2a des COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF der Verordnung BGBl. I Nr. 23/2020, an der Vollziehung dieser Verordnung mitzuwirken und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu überwachen.

§ 4

Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen des § 1 Abs 1 zuwiderhandelt, begeht gemäß § 3 Abs 3 COVID-19- Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF der Verordnung BGBl. I Nr. 23/2020

eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von bis zu 3.600,00 Euro zu bestrafen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, gleichzeitig damit wird die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 9. Juli 2020, Zahl: VK8-GES-80/2020 (063/2020), aufgehoben.

Völkermarkt, am 27. Juli 2020

Der Bezirkshauptmann:  
Mag. K l ö s c h

### Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg

Kundmachung

Herr Dr. med. univ. Christoph Kolenik, Arzt für Allgemeinmedizin, wohnhaft in Hauptstraße 63/2, 9423 St. Georgen, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg zu Zahl WO4-ALL-8375/2020 (001/2020), gemäß § 29 Abs. 1 des Apothekengesetzes, RGBI.Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2020, um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal, mit dem Berufssitz (Ordinationsstätte) in 9423 St. Georgen, Hauptstraße 63, angesucht.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken, die den Bedarf an der beantragten Hausapotheke als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen die beantragte Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung in der Kärntner Landeszeitung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg, geltend zu machen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Wolfsberg, am 27. Juli 2020

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. P a u l i t s c h

### ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

#### Stadt Villach Rathausplatz 1, 9500 Villach

Auftragsbekanntmachung  
Dokument-ID: 86898-00  
Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber  
Stadt Villach  
Name der Dienststelle: Abteilung Tiefbau  
Postanschrift: Rathausplatz 1  
Villach  
9500  
Österreich  
Kontaktstelle(n): Stadt Villach Abteilung Tiefbau  
Telefon: +43 42422054900  
E-Mail: tiefbau@villach.at  
Fax: +43 42422054999  
Hauptadresse: www.villach.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter

URL: <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/86898>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen: elektronisch via <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/86898>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Abschnitt II: Gegenstand

Bezeichnung des Auftrags: Kanalsanierung NS Millesistraße, Karl-Ghon-Straße und Zeno-Goess-Straße

Referenznummer der Bekanntmachung: 713/5-453/20

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung:

Kanalsanierung NS Millesistraße, Karl-Ghon-Straße und Zeno-Goess-Straße mittels Inlinerverfahren und Sanierung der Hausanschlüsse. Entflechtung der Oberflächenentwässerung.

Abschnitt IV: Aktuelles Verfahren

Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.2.1 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 11. August 2020

Ortszeit: 8.00 Uhr

Villach, am 22. Juli 2020

#### Marktgemeinde Velden am Wörther See Seecorso 2, 9220 Velden am Wörther See

Ausschreibungsdaten: Bekanntmachung. Verhandlungsverfahren; . Ausschreibende Stelle: Marktgemeinde Velden am Wörther See, Seecorso 2, 9220 Velden am Wörther See; Auftragsbezeichnung: Gemeindeamt Velden Umbau; Gegenstand des Auftrags: Gesucht wird ein Investor zur Errichtung der sog. Geschwistervillen neben dem bestehenden Gemeindeamt Velden;; CPV-Codes: 70100000, 70130000, 70110000, 70120000; Erfüllungsort: Marktgemeinde Velden (AT2); Ausschreibungsunterlagen erhältlich unter : [www.auftrag.at](http://www.auftrag.at); Angebot/Teilnahmeanträge senden an: [www.auftrag.at](http://www.auftrag.at); Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 15. September 2020 12.00 Uhr; Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 24. Juli 2020; L-749477-0716;

Velden am Wörther See, am 26. Juli 2020

#### Institut für Technologie und Alternative Mobilität Bahnhofplatz 5, Klagenfurt am Wörthersee

Auftragsbekanntmachung  
Dokument-ID: 86833-00  
Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber  
Institut für Technologie und Alternative Mobilität  
Postanschrift: Bahnhofplatz 5, Klagenfurt am Wörthersee  
Postleitzahl: 9020  
Österreich  
Kontaktstelle(n): Verkehrsverbund Kärnten GmbH (vergebende Stelle im Auftrag des IAM)

Telefon: +43 46354618-22

E-Mail: [gudrun.kartnig@vkgmbh.at](mailto:gudrun.kartnig@vkgmbh.at)

Hauptadresse: <http://www.kaerntner-linien.at>

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter

URL: <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/86833>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen: elektronisch via <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/86833>

Abschnitt II: Gegenstand

Bezeichnung des Auftrags: Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Fahrradboxen

Referenznummer der Bekanntmachung: 0

Art des Auftrags: Lieferauftrag

Kurze Beschreibung:

Durchführung eines Offenen Verfahrens im Oberschwelbenbereich gemäß § 31 Abs.2 BVerGG 2018 idgF für die Lie-

ferung und Montage von Fahrradboxen auf Basis einer Rahmenvereinbarung

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

Abschnitt II.2: Beschreibung

II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: Laufzeit in Monaten

Laufzeit: 36

II.2.14 Zusätzliche Angaben

Abschnitt IV: Aktuelles Verfahren

IV.1 Beschreibung Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.2.2 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 1. September 2020, 12.00 Uhr

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.3 Zusätzliche Angaben VI.5 Tag der Absendung dieser Bekanntmachung Tag: 21. Juli 2020

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Juli 2020

#### **Drau Wohnbau**

##### **Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH Kärnerstrasse 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Die Drau Wohnbau, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH, in 9020 Klagenfurt, Kärnerstrasse 1, schreibt für das Bauvorhaben: „2. Baustufe in 9112 Griffen, Rudnerstraße - 16 Wohneinheiten, davon 7 WE als Wohnverbund, überdachten KFZ-Abstellplatz, Fahrradabstellplatz und Müllplatz“, folgende Arbeiten öffentlich aus:

Baumeisterarbeiten

Die hierfür notwendigen Unterlagen fordern Sie bitte ab dem 31. Juli 2020 über die E-Mail-Adresse: gratzer@ksw-wohn.at unter Anführung folgender Daten an: Unternehmen, Ansprechperson, Firmenadresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer. Danach wird der Link mit den Ausschreibungsunterlagen zum Download kostenlos zur Verfügung gestellt.

Auf Wunsch können die Unterlagen auch in Papierform gegen Nachnahme (Spesenersatz: Euro 5,90 Grundgebühr, Euro 0,22 je Seite und Euro 3,50 je Datenträger) versendet werden.

Die ausgefüllten Angebote sind bis zum 20. August 2020, 11.00 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift: „2. Baustufe in 9112 Griffen, Rudnerstraße“ unter Anführung des jeweiligen Gewerkes im Büro unserer Gesellschaft abzugeben.

Die öffentliche Anbotseröffnung findet am gleichen Tag um 14.00 Uhr im Büro der Gesellschaft statt. Angebote, die unvollständig bzw. nach diesem Termin einlangen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bezüglich der Angebote verweisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Juli 2020

Für die Drau Wohnbau  
Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH:  
Dr. Stefan K o n e c n y Ing. Harald S t r a n e r

#### **Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt im Zuge der thermischen Sanierung der Wohnanlage in 9761 Greifenburg, Birkenweg 254, 1 Wohnhaus mit 12 Wohneinheiten, die Heizungsumstellung auf Fernwärme.

EZ 493, Parz.Nr. 428/9, KG 73.111 Greifenburg

Erfüllungsort: 9761 Greifenburg

Erfüllungszeitraum: September/Oktober 2020 (vor Heizbeginn)

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Heizungsinstallationen

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 13. August 2020 9.00 Uhr auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 4632 16263 11, E-Mail: [evelin.wedenig@lwbk.at](mailto:evelin.wedenig@lwbk.at)

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. Juli 2020

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

#### **SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN**

##### **Kärntner Wasserwirtschaftsfonds Änderung der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft im Land Kärnten**

Mit Beschluss des Kuratoriums des K-WWF vom 30. Juni 2020 und Genehmigung der Kärntner Landesregierung vom 14. Juli 2020 werden die Förderrichtlinien des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds wie folgt geändert:

Im § 10 (6) wird der Darlehenszinssatz im rückzahlungsfreien Zeitraum und im Rückzahlungszeitraum von 1% auf 0,3% reduziert.

§10 (6) lautet daher:

„Das Fondsdarlehen wird im rückzahlungsfreien Zeitraum mit 0,3% verzinst, wobei die Verzinsung jeder Akontozahlung mit dem der Auszahlung folgenden Quartal beginnt. Im Rückzahlungszeitraum wird eine Verzinsung von 0,3% auf das fallende Kapital in Ansatz gebracht.“



Die Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft im Land Kärnten 2005 i.d.F. 2020 soll mit dem, der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung folgenden Tag in Kraft treten und ab der 44. Kuratoriumssitzung des K-WWF am 3. November 2020 zur Anwendung kommen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. Juli 2020

Für den Kärntner Wasserwirtschaftsfonds  
Der Vorsitzende:  
Landesrat Ing. Daniel F e l l n e r

---

**Impressum:**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter [www.ktn.gv.at/landeszeitung](http://www.ktn.gv.at/landeszeitung)  
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

**LAND  KÄRNTEN**

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.